

## **Artenschutzvorprüfung (ASP I)**

---

*zum Bebauungsplan Nr. 104 „Mühlenweg I“ und zur 48.  
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kreuztal  
im Stadtteil Ferndorf*

**Uwe Meyer**

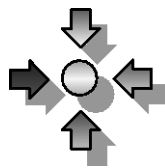
Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe

Landschaftsplanung

Gemeindeplanung

Ökologie

Forst



## Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	3
2 Rechtliche Vorgaben .....	3
3 Vorprüfung (ASP Stufe I).....	4
3.1 Vorhandene Biotopstrukturen.....	4
3.2 Auswertung des Fachinformationssystems.....	5
3.3 Befragung der Biologischen Station und der anerkannten Naturschutzverbände.....	5
3.4 Vorprüfung des Artenspektrums.....	5
3.5 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	6
3.6 Fazit der Vorprüfung .....	6
4 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	6
5 Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement .....	6
6 Abschließende Prognose.....	7

## Anlagen

1. Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 5014Hilchenbach, 1. Quadrant
2. Potenzialkartierung vom 24.06.2018 (a = Text; b = Karte)

## 1 Einleitung

Die Stadt Kreuztal betreibt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Mühlenweg I“ im Stadtteil Ferndorf mit 48. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren. Dieser Planabschnitt bildet den westlichen Teil einer Gesamtplanung „Mühlenweg“. Der östliche Bereich wird zeitversetzt in einem gesonderten Verfahren verbindlich überplant (wahrscheinlich BP 105 „Mühlenweg II“).

Wesentliche Zielrichtung der Planung ist die Umwandlung einer gewerblich-industriell genutzten Fläche in eine Wohnbaufläche.

Die gemeinsame Handlungsempfehlung des Bau- und Umweltministeriums vom 22.12.2010 („Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“) sieht hierfür eine Berücksichtigung des Artenschutzes in Form einer Artenschutzprüfung (ASP) vor.

Dabei ist zu beachten, dass die Artenschutzprüfung einer gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich ist (vgl. OVG Münster, Urteil v. 30.01.2009 – 7 D 11/08.NE). Dies trifft auch auf erforderliche Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht zu. Deshalb werden diese, gesondert von den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung bzw. des Umweltberichtes, in dieser ASP hergeleitet.

## 2 Rechtliche Vorgaben

Der Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren richtet sich nach Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 bzw. nach §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die nur national besonders geschützten Arten müssen bei normalen Bebauungsplänen im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Nach § 44 (1) BNatSchG sind für alle o.g. Arten folgende Zugriffsverbote einzuhalten:

1. Tötungsverbot für besonders geschützte Arten:  
Hierzu zählt Fangen, Verletzen und Töten von wild lebenden Tieren sowie, für ihre Entwicklungsformen, Entnehmen aus der Natur, Beschädigen oder Zerstören (Satz 1).
2. Lebensstättenchutz für besonders geschützte Arten:  
Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (Satz 3).
3. Störungsverbot für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten:  
Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist es verboten Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies entspricht faktisch einem ganzjährigen Störungsverbot (Satz 2).
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten:  
In der Aufstellung der geschützten Pflanzen im Kreis Siegen-Wittgenstein (ULB) ist keine der planungsrelevanten Arten aufgeführt.

Das LANUV NRW hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt. Berücksichtigt wurde die aktuelle Liste „Erhaltungszustand und Populationsgrößen der planungsrelevanten Arten in NRW“ (LANUV, 14.06.2018).

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei diesen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Dem Plangeber dieses Bebauungsplanes obliegt es im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht, Abstand zu nehmen.

Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Bei Maßnahmen in einem rechtskräftigen Bebauungsplan dürfen deshalb z.B. Abriss-, Neubau- und Erschließungsmaßnahmen nicht gegen die o.g. Zugriffsverbote verstoßen. Der Bebauungsplan sollte daher einen entsprechenden Hinweis für den Bauherren und die bauausführenden Unternehmen beinhalten.

### **3 Vorprüfung (ASP Stufe I)**

Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgte bereits im Juni 2018 durch eine Potenzialerschätzung des Plangebietes und seines Umfeldes unter Berücksichtigung des Fachinformationssystems „@LINFOS“ und der nachgewiesenen geschützten Arten im Messtischblatt 5014 Hilchenbach, 1. Quadrant<sup>1</sup>. Das Datenblatt des Informationssystems befindet sich in der Anlage 1, die Potenzialkartierung in Anlage 2.

Die Potenzialkartierung umfasst den gesamten Planbereich Mühlenweg. Für diese aktuelle Bauleitplanung kommt jedoch nur der westliche Teil mit bestehender gewerblich-industrieller Bebauung zum Tragen.

#### **3.1 Vorhandene Biotopstrukturen**

Das Plangebiet befindet sich in der Ferndorfaue auf einer Höhe von etwa 290 m ü. NN. Der Ferndorfbach ist hochwasserfrei ausgebaut, die Hochwassergefahrenkarte sieht demnach bezüglich des HQ100 keine Restriktionen vor. Bei dem anstehenden Auengley handelt es sich um einen Grundwasserboden mit hoher Funktionserfüllung für die Biotopentwicklung der jedoch stark anthropogen überprägt ist.

Das Plangebiet wird im Norden von der Bahnlinie Siegen-Erndtebrück sowie im Süden und Westen von der Ferndorf mit seinen abgrenzenden Hochwasserdämmen begrenzt. Das Teilplangebiet endet im Osten an einer Industriebrache.

---

<sup>1</sup> [www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten)

Der Bereich ist geprägt von Industriegebäuden der ehemaligen Firma Bender mit Industriebrachen (Ruderalflächen und -säume, Schotter- und Asphaltflächen). Vereinzelt sind kleinere Gehölzstreifen, Alleen und Baumgruppen aus meist standortheimischen Laubgehölzen anzutreffen.

Die Ferndorf weist eine deutlich bis stark veränderte Strukturgüte auf, die Hochwasserdämme sind ebenfalls mit meist standortheimischen Laubgehölzen bestockt.

Die anzutreffenden Biotoptypen sind in der Potenzialanalyse (Anlage 2) unter den Nummern 15 b und c sowie 18 bis 24 näher beschrieben.

### **3.2 Auswertung des Fachinformationssystems**

Das Fachinformationssystem @LINFOS führt für den Planungsraum selbst und sein näheres Umfeld kein Vorkommen planungsrelevanter Arten auf. Weiterhin befinden sich keine Schutzgebiete nach BNatSchG oder Biotopkatasterflächen im Plangebiet. Der westliche Planbereich gehört, trotz der oben geschilderten Biotopausprägung, zur Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung VB-A-4913-004 „Ferndorfbach und Littfebach“.

### **3.3 Befragung der Biologischen Station und der anerkannten Naturschutzverbände**

Von der Biologischen Station konnten keine Erkenntnisse zur Bedeutung des Plangebietes für planungsrelevante Arten beigetragen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden von den Naturschutzverbänden Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten erbeten.

### **3.4 Vorprüfung des Artenspektrums**

Das in Anlage 2a (Tabelle auf Seite 3) aufgeführte, potenzielle Artenspektrum umfasst den gesamten Planbereich Mühlenweg und muss deshalb auf Arten der Gebäude und Siedlungsbrachen reduziert werden. Es sind nur Arten der Gruppen Säugetiere und Vögel potenziell betroffen, Sonderhabitate für Amphibien, Reptilien und Wirbellose wurden nicht gefunden.

Es werden keine Eingriffe in den Bahndamm und in das Gewässer mit den gehölzbestandenen Hochwasserdämmen vorbereitet. Arten die an diese Strukturen gebunden sind erfahren keine Beeinträchtigung.

Nahrungshabitate bzw. Jagdreviere fallen grundsätzlich nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei Arten, die als Nahrungsgäste (Jagdgebiet) gelistet sind, wird somit auch kein Zugriffstatbestand ausgelöst.

Somit reduziert sich das potenziell betroffene Artenspektrum im Wesentlichen auf gebäudebewohnende Fledermäuse und Vogelarten:

Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr (Rauhautfledermaus)

Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschnalbe, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Waldkauz (Schleiereule, Uhu)

### 3.5 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Das Plangebiet Mühlenweg I erfährt eine Nutzungsänderung von gewerblich-industrieller Nutzung zu Wohnbaunutzung. Für einen am östlichen Plangebietsrand liegenden schmalen Teilbereich ist eine eingeschränkte gewerbliche Nutzung vorgesehen. Im Vergleich zur aufzubauenden Flächennutzung wird sich ein kleingliedrigeres und strukturreicheres urbanes Biotopmosaik einstellen.

Auf die in Kapitel 3.4 genannten potenziellen Arten und ihre eventuelle Habitatnutzung können somit folgende möglichen veränderten Wirkfaktoren zutreffen:

- Abbruch alter Gewerbegebäude / Neubau von Wohngebäuden
- Beseitigung von einzelnen Gehölzen / Neupflanzung von Gehölzen
- Änderung (i.d.R. Reduzierung) der Nutzungsintensität

### 3.6 Fazit der Vorprüfung

Es ist möglich, dass durch Abriss alter Gebäude bei gebäudebewohnenden Fledermäusen und Vögeln die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden.

## 4 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind (Wirkprognose). Voraussetzung sind hierfür ausreichende Kenntnisse über die vom Vorhaben betroffenen Vorkommen (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population).

Die vorgesehenen Festsetzungen treffen nicht auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse und stehen nicht dauerhaft einem rechtlichen Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegen.

Die vertiefende Prüfung kann somit auf die Ebene der Bau- bzw. Abrissgenehmigung von Gebäuden verschoben werden.

**Im Bebauungsplan ist festzusetzen, dass vor Abriss oder wesentlichem Umbau eines Gebäudes vertiefende Bestandserfassungen gebäudebewohnender Fledermaus- und Vogelarten durchzuführen sind. Die sich im Rahmen dieser Prüfung ggf. ergebenden Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen.**

## 5 Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Es müssen Maßnahmen festgesetzt werden, die die ökologische Funktion der Lebensstätten erhalten bzw. den Erhaltungszustand der lokalen Population sichern.

Auf Grund von Ergebnissen der in Kapitel 4 geforderten vertiefenden Prüfung können u.a. folgende artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Tragen kommen:

- Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutsaison von nachgewiesenen Arten.
- Weiterhin können, je nach Ergebnis der Bestandserhebungen, künstliche Nisthilfen z.B. an neuen Gebäuden oder in zu erhaltenden Gehölzbereichen erforderlich werden.

## 6 Abschließende Prognose

In der abschließenden Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind die Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen und das Risikomanagement mit einzubeziehen.

Im Rahmen der Umweltüberwachung nach § 4c BauGB sollte die Einhaltung evtl. nötiger Vermeidungsmaßnahmen kontrolliert werden.

Bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und der o.g. Maßnahme des Risikomanagements werden keine Verbotstatbestände ausgelöst. Der Plan ist zulässig sofern die Maßnahmen wirksam sind.